

# 1. Einführung

## 1.1 Der Kaiser und die Katastrophe

In der Geschichte der Menschheit stellten sog. Naturkatastrophen zu allen Zeiten eine Gefahr<sup>1</sup> für das menschliche Leben und Zusammenleben dar.<sup>2</sup> Sie „gehören zu unserem Alltag“.<sup>3</sup> Ganz folgerichtig stellen diese Phänomene unter den Oberbegriffen Hazard-, Risiko- und Katastrophenforschung<sup>4</sup> einen legitimen und anerkannten Gegenstand der Wissenschaft dar. Die Forschung dazu ist interdisziplinär orientiert.<sup>5</sup> Gleichwohl wurden die Erkenntnismöglichkeiten der Geschichtswissenschaften lange unterschätzt.<sup>6</sup> Dies ist verwunderlich, da von einer historischen Katastrophenforschung wichtige Erkenntnisse zu erwarten sind,<sup>7</sup> denn „[d]ie Konfrontation mit dem Ernstfall wie einer Naturkatastrophe läßt die soziale Befindlichkeit [einer Gesellschaft; d. Verf.] in der Regel klarer erkennen als das alltägliche Leben“.<sup>8</sup> Überdies kann die Geschichtswissenschaft – wenngleich die Frage, inwiefern aus der Geschichte gelernt werden kann, schwierig und strittig ist<sup>9</sup> – im Hinblick auf Naturkatastrophen Orientierung bieten, indem sie vergangene Desaster im kollektiven Gedächtnis wachhält. Damit hilft sie, der häufig stattfindenden Verdrängung der Gefahr, die im Effekt zu einer mangelnden Katastrophenvorsorge führt, vorzubeugen.<sup>10</sup>

---

<sup>1</sup> Zur – nicht allzu trennscharfen – Differenzierung von Naturgefahren und Naturrisiken siehe FELGENTREFF/GLADE 2008: 4, 6.

<sup>2</sup> SCHENK 2007: 9; SONNABEND 1999: 40; SONNABEND/SCHENK 2006: 82; WALDHERR 1997a: 18.

<sup>3</sup> PFISTER 2002: 13.

<sup>4</sup> FELGENTREFF/DOBROWSKY 2008; SONNABEND 1999: 38–40.

<sup>5</sup> FELGENTREFF/GLADE 2008b; SCHENK 2007: 9, 18; SCHENK 2009b: 15; SONNABEND/SCHENK 2006: 82; WALDHERR 1997a: 13 f., 26–28, 31.

<sup>6</sup> BORST 1981: 529; SCHENK 2007: 10; SCHENK 2009b: 13; WALDHERR 1997a: 15; WALDHERR 1998: 61 f. – MEIER 1979: 41 schließt den Ernstfall einer Naturkatastrophe als Untersuchungsgegenstand gänzlich aus; vgl. dazu kritisch BORST 1981: 568 m. Anm. 71 sowie WALDHERR 1997a: 14, Anm. 8 und WALDHERR 1998: 57, Anm. 20. Und obwohl der Sammelband GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT 2000 immerhin zwei historische Beiträge enthält, wird im Vorwort nicht auf die Relevanz geschichtswissenschaftlicher, sondern lediglich (ebd.: 11) naturwissenschaftlicher Erkenntnisse eingegangen.

<sup>7</sup> BORST 1981; vgl. auch SONNABEND 1999: 41; SONNABEND/SCHENK 2006: 82; SCHENK 2009: 13; WALDHERR 1998: 61 f. Diese Einschätzung teilt ebenfalls DIX 2008. Bezeichnenderweise ist DIX' Beitrag der einzig historisch orientierte im umfangreichen Band FELGENTREFF/GLADE 2008a.

<sup>8</sup> SONNABEND 1999: 41; vgl. SONNABEND/SCHENK 2006: 81; siehe ferner FLAIG 1998: 359, der in anderem Zusammenhang bemerkt, ein von der ‚Norm‘ abweichendes Ereignis sei gerade keine von der ‚Norm‘ unabhängige Ausnahme und biete darum besonderen Erkenntniswert.

<sup>9</sup> Vgl. SCHENK 2009b: 14 sowie ausführlich JAKUBOWSKI-TIESSEN 2009.

<sup>10</sup> BORST 1981: 529–532, 563–569; SCHENK 2009b: 14 f.; SONNABEND 1999: 40 f.; SONNABEND/SCHENK 2006: 81 f.; die Notwendigkeit der „Analyse vergangener Ereignisse und der ihnen vorausgelaufenen Prozesse“ für die Katastrophenvorsorge betont auch GEENEN 2008: 234, ohne allerdings auf historische Ansätze der Katastrophenforschung einzugehen.

Dem programmatischen Aufsatz ARNO BORSTS<sup>11</sup> kommt ein großes Verdienst bei der Etablierung einer historischen Katastrophenforschung zu.<sup>12</sup> Seitdem wurden eine Vielzahl von Arbeiten veröffentlicht und diverse Projekte angestoßen.<sup>13</sup> Besonders für die Althistorie bietet sich die Erforschung von Naturkatastrophen an: In geographischer Hinsicht ist ihr Gegenstand wesentlich der mediterrane Raum, der nicht nur seismisch hochaktiv, sondern auch mit zahlreichen anderen Naturgefahren konfrontiert ist, mithin einen Multi-Hazard-Raum darstellt.<sup>14</sup> Hinzukommt die aufgrund relativ niedrigen technischen Standards hohe Schutzlosigkeit der antiken Menschen. Deren Umgang mit Naturkatastrophen vor diesem Hintergrund lässt vertiefte Einblicke in die antiken Gesellschaften, Kulturen und Mentalitäten erwarten.<sup>15</sup> Entsprechend sind, v. a. in jüngerer Zeit, diverse althistorische Studien und Sammelbände zum Thema Naturkatastrophen erschienen,<sup>16</sup> wobei der Vesuvausbruch im Jahre 79 eines der am meisten untersuchten Ereignisse darstellt.<sup>17</sup>

Schon BORST erkannte die – mindestens potentiell – vielschichtige Bedeutung von Naturkatastrophen,<sup>18</sup> wozu auch eine eminent politische Dimension gehört.<sup>19</sup> Denn

<sup>11</sup> BORST 1981.

<sup>12</sup> DIX 2008: 207; SCHENK 2007: 10, 16; SONNABEND 1999: 40 f.; WALDHERR 1997a: 17; erstaunlicherweise ignoriert PFISTER 2002: 13 und passim BORSTS Beitrag jedoch. – Weitere Impulse entstammen der Umweltgeschichte, der Historischen Geographie sowie der Stadtgeschichte; vgl. SCHENK 2007: 16 f.; vgl. auch PFISTER 2002: 13 f., der jedoch vor Unzulänglichkeiten der Stadtgeschichte für die Katastrophenforschung warnt; beispielhaft für die genannten Felder seien genannt THOMMEN 2009; DIX 2008; RANFT/SELZER 2004.

<sup>13</sup> Vgl. WALDHERR 1997a: 26–28; SONNABEND/SCHENK 2006; SCHENK 2007: 17–19; siehe bspw. jüngst BEHRINGER 2015 sowie die Sammelbände GROH u. a. 2003a; SCHENK 2009a; OLSHAUSEN/SONNABEND 1998.

<sup>14</sup> SONNABEND 1999: 42; SONNABEND 2003: 37; SONNABEND/SCHENK 2006: 82; WALDHERR 1997a: 29 sowie Kap. 2; WALDHERR 1998: 51; WALDHERR 2007: 15; CAPELLE 1908: 604; CAPELLE 1924: 344 f.; zum Begriff des Multi-Hazard-Raums vgl. POHL 2008: 52.

<sup>15</sup> SONNABEND 1999: 41 sowie 42 f.; SONNABEND/SCHENK 2006: 81 f.; WALDHERR 1998: 62; siehe jetzt auch BORSCH/CARRARA 2016b zur Frage der Sinnhaftigkeit altertumswissenschaftlicher Katastrophenforschung.

<sup>16</sup> Um nur einige wenige, gleichwohl wichtige beispielhaft aufzuzählen: WILSDORF/SCHMIDT 1981; NEWBOLD 1982; BECHER 1985; ROBERT 1987; WALDHERR 1997a; OLSHAUSEN/SONNABEND 1998; SONNABEND 1999; MEIER 2003; MEIER 2007a; CONTI 2007; WALDHERR/SMOLKA 2007; MÜLLER 2008; SONNABEND 2013; TONER 2013; BORSCH/CARRARA 2016a. – Lexikalischen Niederschlag fanden v. a. Erdbeben: CAPELLE 1924; HERMANN 1962; zuletzt MAUL/KRAFFT 1998, wo (ebd.: 55) ob der Kürze des Beitrags für historische Beben auf CAPELLE verwiesen wird. Immerhin fand im Neuen Pauly aber auch ein Überblicksartikel zum Thema Naturkatastrophen allgemein Eingang: SONNABEND 2000. – Eine Pionierrolle, die allerdings lange Zeit kaum Nachahmer fand, kommt fraglos CAPELLE 1908 zu. – Die andauernde Relevanz und Fruchtbarkeit der Thematik für die Altertumswissenschaften belegen jüngst etwa die Miscelle KAYACHEV 2018 sowie besonders die Dissertation BORSCH 2018, die leider zu spät erschienen ist, um nachfolgend systematische Berücksichtigung zu finden.

<sup>17</sup> Siehe bspw. SONNABEND 1999: 9–23; SONNABEND 2003: 41–43; SONNABEND 2013: 40; SONNABEND/SCHENK 2006: 80 f.; MEIER 2009a; OLSHAUSEN 1998; PAPPALARDO 1998; SIGURDSSON u. a. 1982a; SIGURDSSON u. a. 1982b; THOMMEN 2009: 116–121; WINKLER 1998.

<sup>18</sup> BORST 1981: 541.

<sup>19</sup> Ebd.: 541, 568; vgl. BÖHME 2014: 77; JANKU u. a. 2012; SONNABEND 1999: 41; WALDHERR 1998: 62 f.

„Herrschaft muss sich in aller Regel insbesondere in Krisen- und Katastrophenzeiten bewähren, um legitim zu bleiben.“<sup>20</sup> Eine solche politische Bedeutsamkeit von Naturkatastrophen wird in der Forschung auch für den Prinzipat von Augustus bis Commodus angenommen: Hilfe im Katastrophenfall habe zu den Aufgaben des Kaisers gezählt. Nachdem zuvor bereits KLOFT ähnlich argumentiert hatte,<sup>21</sup> hat jene Hypothese LOUIS ROBERT Ende der Siebziger pointiert formuliert: „Sous l'Empire, l'intervention de l'empereur est attendue et normale.“<sup>22</sup> Der logische Umkehrschluss lautet, dass aus unterlassener Hilfe negative Folgen resultieren. Diese Auffassung teilen etwa ENGELBERT WINTER,<sup>23</sup> HOLGER SONNABEND,<sup>24</sup> GERHARD WALDHERR,<sup>25</sup> STEFANO CONTI,<sup>26</sup> ALFREDINA STORCHI MARINO<sup>27</sup> sowie zuletzt MISCHA MEIER.<sup>28</sup> In jüngerer Zeit wurde diese Position allerdings in Zweifel gezogen. MARIETTA HORSTER,<sup>29</sup> JOSIAH OSGOOD,<sup>30</sup> JERRY TONER<sup>31</sup> und am deutlichsten CHRISTOPHER P. JONES<sup>32</sup> äußern Skepsis gegenüber der Vorstellung, der Kaiser sei für Katastrophenhilfe zuständig gewesen. Vielmehr habe es sich hier um eine gelegentliche Wohltat des Herrschers gehandelt, die an die Prestigeträchtigkeit des Einzelfalls geknüpft gewesen sei. Radikal stellt GÜNTER STANGL den Sinn der Beschäftigung mit antiken Katastrophen in Frage: Diese seien politisch nicht bedeutsam gewesen.<sup>33</sup>

Sieht man von STANGL ab, der ohnedies einen weiteren Zeitraum betrachtet, teilen Befürworter wie Skeptiker kaiserlicher Zuständigkeit für Katastrophenhilfe eine Auffälligkeit: Es ist relativ leicht absehbar, welche Katastrophenereignisse als Beleg der eigenen Position ins Feld geführt werden. Auf Seiten der Befürworter findet sich neben anderen insbesondere regelmäßig das Zwölf-Städte-Beben, das sich zur Zeit des Tiberius zutrug.<sup>34</sup> Hingegen verweisen die Skeptiker stets auf Laodikeia im Jahre 60, wozu Tacitus ausdrücklich vermerkt, die Stadt habe den Wiederaufbau ohne römische Hilfe geleistet.<sup>35</sup> Obgleich diese Stelle völlig singular ist, da sonst nie ausdrücklich das Ausbleiben von Hilfe erwähnt wird, und obgleich die Befürworterseite daher mehr Beispiele für die eigene These in Anschlag bringen kann, fehlt, soweit ersichtlich, bislang eine umfangreiche Studie zum Thema,<sup>36</sup> die zu einer Klärung beitragen kann. Diese Leerstelle bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. Nachfolgend sollen möglichst umfassend die

<sup>20</sup> SCHENK 2009b: 18; vgl. BÖHME 2014: 78; GROH u. a. 2003b: 26; MÜLLER 2008: 57.

<sup>21</sup> KLOFT 1970: 118 f.

<sup>22</sup> ROBERT 1987: 97; der betreffende Aufsatz wurde zuerst 1978 publiziert und 1987 nachgedruckt.

<sup>23</sup> WINTER 1996: 94–108; WINTER 1998.

<sup>24</sup> SONNABEND 1999: 215–229, bes. 217 f.; SONNABEND 2013: 18 f.

<sup>25</sup> WALDHERR 2001; vgl. bereits WALDHERR 1997a: 184 f., 244 f.

<sup>26</sup> CONTI 2008.

<sup>27</sup> STORCHI MARINO 2009.

<sup>28</sup> MEIER 2012.

<sup>29</sup> HORSTER 2001: 223.

<sup>30</sup> OSGOOD 2011: 132.

<sup>31</sup> TONER 2013: 50, 55.

<sup>32</sup> JONES 2014.

<sup>33</sup> STANGL 2005.

<sup>34</sup> Tac. ann. 2,47.

<sup>35</sup> Tac. ann. 14,27,1.

<sup>36</sup> Am materialreichsten ist STORCHI MARINO 2009.

Naturkatastrophen und die kaiserlichen Reaktionen darauf im Zeitraum von 31 v. Chr. bis 192 n. Chr. untersucht werden.

Dieser zeitliche Rahmen orientiert sich einerseits an einem einschlägigen Tagungsband von ALOYS WINTERLING,<sup>37</sup> der dieselbe Spanne betrachtet. Andererseits lehnt sich die zeitliche Eingrenzung an DAVID S. POTTER an, der bereits nach dem Ende der Zeit der Adoptivkaiser entscheidende Veränderungen im Imperium Romanum ausmacht, die für ihn eine Periodisierungsgrenze mit dem Tode Marc Aurels rechtfertigen. Eine ähnliche Ansicht vertrat bereits früher MICHAEL GRANT, der das Imperium nach Marc Aurel „am Wendepunkt“ sieht.<sup>38</sup> Dabei ist die den beiden vorgenannten Studien gemeinsame Ansicht, Commodus bereits der neuen Epoche zuzurechnen, nur wenig überzeugend. Hier scheinen POTTER und GRANT stark der antiken Überlieferung zu folgen, die die Adoptionen des zweiten Jahrhunderts zum ideologischen Prinzip erhebt, obwohl sie lediglich Resultat nicht vorhandener leiblicher Nachkommen waren,<sup>39</sup> und den ‚guten‘ Herrscher Marc Aurel dem ‚Tyrannen‘ Commodus gegenüberstellt.<sup>40</sup> Ferner setzen die transgressiven Akte des Commodus erst in dessen später Regierungszeit ein, sodass er die meiste Zeit seiner Herrschaft in einer Kontinuitätslinie mit seinen Vorgängern stand.<sup>41</sup>

Ziel dieser zeitlichen Längsschnittbetrachtung ist, Handlungsmuster und typische Abläufe zu identifizieren und darüber die Frage zu beantworten, ob der Kaiser<sup>42</sup> helfen

<sup>37</sup> WINTERLING 2011a; siehe aber auch den Untersuchungszeitraum bei WINTERLING 1999.

<sup>38</sup> POTTER 2004; GRANT 1972.

<sup>39</sup> Siehe SCHIPP 2011: 17 f., der entsprechend Commodus in seine Überblicksdarstellung miteinbezieht; vgl. auch HEKSTER 2012: 238.

<sup>40</sup> Dazu HEKSTER 2011.

<sup>41</sup> Siehe insbesondere MEYER-ZWIFELHOFFER 2006; vgl. aber auch HEKSTER 2011: 321 und HEKSTER 2012: 238–241, v. a. ebd.: 239, sowie SCHIPP 2011: 76–83. – Überzeugender als POTTER und GRANT ist HEKSTER 2012, der den Tod Marc Aurels als Ausgangspunkt für einen Ausblick auf die weitere Geschichte des Reiches nimmt und dies ebd.: 245 so begründet: „The status of the emperor at the time of his death was better than that of his empire, [...]“ – er sieht die Zäsur eher durch äußere Umstände als durch die Herrschaftsprinzipien gegeben. So wird die Herrschaft des Commodus zu einer Art Übergangsphase, die in weiten Teilen an die Vorgänger anknüpft, zugleich aber (speziell in den letzten Jahren) die Grundlagen für die folgenden Entwicklungen legt – diese Argumentation ist allemal plausibler, als Commodus aufgrund der Herrschaftsausübung komplett von der Adoptivkaiserzeit abzutrennen und einer wie auch immer zu definierenden neuen Zeit zuzuschlagen; vgl. auch SCHIPP 2011: 127 f.; dass HEKSTER Commodus kaum aus der Reihe der Adoptivkaiser streichen will, geht auch aus dem zeitlichen Zuschnitt der Überblicksdarstellung HEKSTER 2008 hervor, wo allerdings ebd.: 3 die Phase von 193 bis 284 n. Chr. nicht eigentlich als neue Epoche, sondern als Übergangsphase gezeichnet wird, die erst mit der Machtübernahme Diocletians in eine neue Ära mündete.

<sup>42</sup> Wenn hier und im weiteren Verlauf der Arbeit von Handlungen ‚des Kaisers‘ die Rede ist, so ist diese Sprachregelung der Personenzentriertheit antiker Quellen geschuldet. Dass die *principes* realiter bei weitem nicht jede Entscheidung selbst getroffen haben werden, vielmehr oft nur marginal (wenn überhaupt) aktiv beteiligt gewesen sein und sich sehr auf ihre Entourage – Sklaven, Freigelassene, ritterliche Hofbeamte, Angehörige, senatorische *amici* – verlassen haben dürften, leuchtet ein. Doch wurden Handlungen der Entourage offensichtlich als kaiserliche Handlungen interpretiert, was die faktischen Zuständigkeiten heute kaum mehr aufschlüsselbar macht. Die Frage des Umfangs und der Zuständigkeiten des Hofapparates wurde hinsichtlich der Reichshauptstadt Rom auf einer Freiburger Tagung im November 2014 diskutiert; siehe die

musste oder nicht. Auf diese Weise sollen differenziertere Erkenntnisse über den antiken Umgang mit Naturkatastrophen wie auch über das Funktionieren des politischen Systems Prinzipat gewonnen werden.

Die Untersuchung erfolgt in zwei Hauptschritten. Zuerst wird ein chronologischer Teil erarbeitet, in dem jedem Kaiser im genannten Zeitraum ein eigener Abschnitt<sup>43</sup> gewidmet wird. Dem folgt ein strukturgeschichtlicher Teil, der auf Basis des ersten Teils diachrone Analysen erbringt. Diese Vorgehensweise ist der Einsicht geschuldet, dass die Forschung zum Prinzipat stets an einer Schnittstelle „[z]wischen Strukturgeschichte und Biographie“<sup>44</sup> erfolgt. Eine Beschränkung auf eine dieser Seiten empfiehlt sich nicht.<sup>45</sup> Vielmehr „ist eine neue Ereignisgeschichte kaiserlichen Handelns zu versuchen“, denn „[d]urch das Herausstellen konsistenten oder inkonsistenten, kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Verhaltens gegenüber ähnlichen Problemlagen können dann relevante Informationen sowohl zu den allgemeinen Bedingungen der kaiserlichen Rolle als auch zu den jeweiligen persönlichen Besonderheiten der einzelnen Kaiser ermittelt werden“.<sup>46</sup> Anders gesagt, muss für adäquate Ergebnisse zunächst das Material gesichtet und zu einer Serie geformt werden, die Regelmäßigkeiten und Muster ebenso erkennen lässt wie Abweichungen.<sup>47</sup> Dem Einzelfall bzw. der Mikroebene kommt rein forschungspraktisch, nicht aus Prinzip, eine Vorrangstellung zu, die weitergehende Schlüsse erst erlaubt.<sup>48</sup>

Ehe die eigentliche Untersuchung beginnt, sind vorab noch einige methodische Grundlagen zu klären. Zunächst ist zu definieren, welche Phänomene zu untersuchen sind. Der Begriff der Naturkatastrophe muss als solcher ebenso wie inhaltlich diskutiert werden, um die Untersuchungsgegenstände auf nachvollziehbare, systematische Weise auswählen zu können. Sodann ist das politische System<sup>49</sup> des Prinzipats kurz zu umreißen. Es wird dabei auf das von FLAIG konzipierte Modell des Akzeptanz-Systems re-

---

Tagungsankündigung WOJCIECH 2014 sowie den jüngst erschienenen zugehörigen Tagungsband WOJCIECH/EICH 2018, der leider zu spät erschienen ist, um hier systematische Berücksichtigung zu finden. Generell zur Frage der kaiserlichen Bürokratie bzw. des Hofstaats siehe etwa BLEICKEN 1998b, WIEMER 2006a: 5–7 und grundlegend WINTERLING 1999. Ferner interessant ist die noch unveröffentlichte Habilitationsschrift von CHRISTIAN WITSCHEL (WITSCHEL 2004: Kap. I 5; zur Kaiserfixierung antiker Quellen ebd.: Kap. I 2). – Das Manuskript der letztgenannten Habilitationsschrift ist über CHRISTIAN WITSCHELS Profil bei academia.edu, in zwei PDF-Dateien geteilt, einsehbar. Da eine Verlagspublikation noch aussteht, wird in der vorliegenden Arbeit zwar gelegentlich auf WITSCHELS Studie verwiesen, ohne sie aber ausgiebig auszuwerten.

<sup>43</sup> Eine Ausnahme bilden die ephemeren Kaiser Galba, Otho und Vitellius, die in einem gemeinsamen Kapitel (Kapitel 2.2) behandelt werden.

<sup>44</sup> So der prägnante Titel des instruktiven Sammelbandes WINTERLING 2011a.

<sup>45</sup> Vgl. WINTERLING 2011b: 8f.

<sup>46</sup> Ebd.: 9. – Kritisch zum Begriff der Kontinuität jetzt FLAIG 2016: 42–44.

<sup>47</sup> FLAIG 1992: 36; FLAIG 1998: 348, 359; grundlegend VOVELLE 1987.

<sup>48</sup> FLAIG 1998: 348.

<sup>49</sup> Es wird bewusst der Terminus ‚politisches System‘ gewählt, da er offener bzw. weniger determiniert erscheint als der Begriff des Staates; siehe hierzu WINTERLING 2014, der in letzter Konsequenz aber für Begriffe wie ‚politische Organisation‘ oder ‚politische Gesellschaft‘ plädiert; mit großer Selbstverständlichkeit benutzen SOMMER 2011: 155 und passim sowie PAGE 2015: 21 und nicht zuletzt bereits FLAIG 1992: 194 und passim die Bezeichnung ‚politisches System‘; skeptisch zur Anwendbarkeit des Staatsbegriffes auf antike Verhältnisse bereits QUARITSCH 1998; positiver jetzt aber LUNDGREEN 2014; vgl. zudem WIEMER 2006a, der wie selbstverständlich von

kurriert, das leicht modifiziert wird. Damit wird die vorliegende Arbeit auch zu einer empirischen Überprüfung dieses Modells, die – trotz seiner Bekanntheit<sup>50</sup> – noch selten vorgenommen wurde.<sup>51</sup> Schließlich sind Überlegungen zur Auswahl der Quellen und zum Umgang mit ihnen vorzunehmen.

## 1.2 Naturkatastrophe, Sozialkatastrophe, Umweltkatastrophe: Begriff und Definition

Der Begriff ‚Naturkatastrophe‘ ist zunächst intuitiv einleuchtend. Was genau aber meint er? In einer althistorischen Arbeit wird der Blick zunächst auf den antiken Sprachgebrauch zu richten sein. Dieser erweist sich indes als wenig hilfreich: Einerseits bestanden Begriffe, um konkrete Katastrophenereignisse zu benennen. Erdbeben etwa wurden lateinisch etwa als *terrae motus* bezeichnet,<sup>52</sup> griechisch als σεισμός; blumig fasst das Phänomen der spätantike Chronist Johannes Malalas als θεομηνία, also Zorn Gottes.<sup>53</sup> Auf der anderen Seite gab es Überbegriffe wie etwa das lateinische *clades*, das in gleicher Weise für allerlei Naturkatastrophen wie auch für Krieg verwandt werden konnte.<sup>54</sup> Einen spezifischen Begriff für Naturkatastrophen kannte die Antike nicht.<sup>55</sup> Hingegen kannte die Antike, und speziell Rom, eine Fülle an Begriffen für göttliche Zeichen, die meist als Vorzeichen zu verstehen waren und unter die in der Regel allerlei außergewöhnliche Naturerscheinungen gehörten. Entsprechend neigt die Forschung bisweilen dazu, Naturkatastrophen recht unterschiedslos als Vorzeichen zu begreifen.<sup>56</sup> Doch waren nicht nur die diversen Begriffe wie *prodigium*, *portentum*, *omen* etc. bezüglich der

---

‚Staatlichkeit‘ und ‚Staat‘ spricht. – Generell zum Begriff des politischen Systems NOHLEN/THIBAUT 2005; FUHSE 2007.

<sup>50</sup> ZIMMERMANN 2011: 202 f.

<sup>51</sup> Insbesondere hat FLAIG selbst es regelmäßig angewandt; siehe etwa FLAIG 1992; 1998; 2003b; 2003c; 2005; 2006; 2014. Daneben bezieht sich v. a. SEELENTAG 2004 ausdrücklich auf FLAIGs Modell. Ferner knüpft STAHL 2008 explizit an FLAIG an. Ebenfalls sind MEYER-ZWIFELHOFFER 2006 und VON SALDERN 2003 von FLAIGs Konzept beeinflusst, gleichfalls MICHELS 2017. Nachdem WINTERLING 2007b: 125 den Begriff Akzeptanz verwendet, können die Studien WINTERLING 2005, 2007a und 2007b wohl als Modifikationen, Differenzierungen und empirische Anwendungen gelten. Auch KRÖSS 2017 nutzt, bei Kritik im Detail, das Akzeptanzmodell als Startpunkt. Zudem operiert STROBEL 1994 mit dem Akzeptanzbegriff, jedoch ohne Bezug auf FLAIG und in recht kruder Begriffsverwendung: So sei Domitians Herrschaft eine autokratische gewesen, erst mit Nerva und Traian sei man zur Akzeptanz-Herrschaft zurückgekehrt. Das verfehlt freilich, so denn daran überhaupt angeknüpft werden sollte, die Pointe des flaig'schen Modells und nimmt dem Akzeptanzbegriff seine Erklärungskraft.

<sup>52</sup> Zu lateinischen Erdbebenbegriffen siehe etwa CONTI 2007 (mit Fokus auf Inschriften).

<sup>53</sup> Siehe zu Malalas die vorzügliche Studie MEIER 2007b.

<sup>54</sup> ENGELS 2007: 55, Anm. 137.

<sup>55</sup> Dazu MEIER 2007a.

<sup>56</sup> Vgl. ENGELS 2007: 44, 51 f. – Noch SONNABEND 1999: 138–148 trennt nicht klar Vorzeichen und Zeichen.



darunter zu verstehenden Phänomene nicht sonderlich trennscharf.<sup>57</sup> Ferner unterschied man einerseits zwischen Zeichen, die sich auf persönliche Schicksale einzelner Personen bezogen, wofür der Begriff *omen* üblich war, und solchen, die sich auf das Gemeinwesen bezogen.<sup>58</sup> Seit der späten Republik verschmolzen beide Begriffe mit dem Bedeutungszuwachs einzelner Personen.<sup>59</sup> Andererseits unterschied man klar zwischen Vorzeichen, die Schlimmeres ankündigten, und Ereignissen, die zwar durchaus als Zeichen göttlichen Zorns, aber eben nicht als Ankündigung von Schlimmerem, sondern bereits als das Schlimme selbst verstanden wurden. Zu ersterer Sorte von Zeichen gehörten alle ungewöhnlichen Erscheinungen, die vielleicht für die unmittelbar Betroffenen schwer erträglich sein mochten, aber keine große Reichweite hatten. Eine Hermaphroditengeburt etwa war unangenehm für die Familie, der ein solches Kind geboren wurde, stellte aber kein allgemeines Unglück dar. Demgegenüber betrafen etwa Seuchen und Überschwemmungen eine Vielzahl von Menschen – sie gehörten zur genannten Gruppe von Zeichen, die zwar eine Störung der *pax deorum* anzeigten, aber selbst bereits als Unglück, nicht als Vorboten größeren Ungemachs galten.<sup>60</sup> Nichtsdestotrotz mussten sie entsühnt werden, was die Verwirrung der modernen Forschung miterklären mag.<sup>61</sup>

Eine Sonderrolle spielten lediglich Erdbeben. Sie galten in republikanischer Zeit als Vorzeichen und Zeichen in einem.<sup>62</sup> Von der Kaiserzeit an konnten sie als Vorzeichen für den Tod des Herrschers gelten<sup>63</sup> – wenn sie nicht rational erklärt wurden.<sup>64</sup> Unter dem Strich bleibt der Blick auf den antiken Sprachgebrauch mäßig ergiebig.<sup>65</sup> Immerhin die Unterscheidung zwischen Vorzeichen und Zeichen zeigt allerdings ein recht feines Gespür der Römer für das Ausmaß, den Ereignischarakter und mitunter sogar die Kausalität natürlicher Phänomene.<sup>66</sup>

Für den schlüssigen wissenschaftlichen Gebrauch muss der Begriff der Naturkatastrophe gleichwohl näher umrissen werden. Dies umfasst nicht nur eine Definition, son-

<sup>57</sup> ENGELS 2007: 57 f. sowie ausführlich ebd.: Kap. 3; siehe aber auch ROSENBERGER 2000; HÄNDEL 1959; DISTELRATH 2001; RIESS 1939.

<sup>58</sup> ENGELS 2007: 52, 260.

<sup>59</sup> ROSENBERGER 1998: Kap. IV.3; ROSENBERGER 2001: 77 f., 87, 88; ENGELS 2007: 58 sowie ebd.: Kap. 5.6.

<sup>60</sup> Ausführlich dazu (samt des hier genannten Beispiels der Hermaphroditengeburt) ENGELS 2007: 51–57. – Scharf, aber im Grunde treffend formuliert HÄNDEL 1959: 2289: „Ein Phänomen, das als natürlich begriffen werden kann, ist zum prodigium nicht mehr geeignet“; vgl. ENGELS 2007: 54. – Anders ROSENBERGER 1998: 51.

<sup>61</sup> ENGELS 2007: 53 f., 57; vgl. auch ROSENBERGER 1998: 143 f.; SIEBERT 2001; WISSOWA 1931: 942, 945, 948.

<sup>62</sup> ENGELS 2007: 56.

<sup>63</sup> Dazu ausführlich CONTI 2016. – Diese Bedeutungsverschiebung dürfte dem erwähnten Verschmelzen von *prodigia* und *omina* geschuldet sein.

<sup>64</sup> ENGELS 2007: 56; vgl. auch SONNABEND 1999: 159–181, bes. 172–180; SONNABEND 2003.

<sup>65</sup> Besonders unscharf muss der Begriff *prodigium* erscheinen: Er stellte offenbar eine Art Oberbegriff für alle Zeichen, auch positive und keineswegs nur Vorzeichen, dar; vgl. ENGELS 2007: 44 f., 58, 264. Dies erlaubt, in der vorliegenden Arbeit gelegentlich den Prodigienbegriff zu verwenden.

<sup>66</sup> ENGELS 2007: 55; vgl. HÄNDEL 1959: 2289.

dern im Anschluss daran eine Eingrenzung der zu untersuchenden Phänomene sowie, im ersten Schritt, eine Diskussion des Wortes an sich.<sup>67</sup>

Das Kompositum ‚Naturkatastrophe‘, ein noch recht junger Begriff,<sup>68</sup> ist aus zwei Gründen problematisch. Ein Naturereignis wird erst zur *Naturkatastrophe*, wenn es in das menschliche bzw. gesellschaftliche Leben hineinwirkt. Gleichzeitig bedeutet die Rede von *Naturkatastrophen* eine sachlich nicht gerechtfertigte Personifikation der Natur, mit der eine implizite Schuldzuweisung einhergeht. Zielgerichtetes Handeln kann der Natur vernünftigerweise allerdings nicht zugeschrieben werden. Außerdem sind solche Ereignisse häufig nicht rein natürlichen Ursprungs, sondern mindestens partiell menschliches Verschulden. Dabei kann es sich im engeren Sinne um eine anthropogene Verursachung handeln, aber auch ‚nur‘ um mangelhafte Vorbeugung.<sup>69</sup> Aus diesen Gründen schlagen FELGENTREFF und GLADE den Terminus ‚Sozialkatastrophe‘ vor.<sup>70</sup> Der Impetus, dadurch die genannte soziale Bedingtheit von Katastrophen hervorzuheben, leuchtet zwar ein. Dennoch kann der Begriff nicht überzeugen.<sup>71</sup> Indem Katastrophen, wie oben ausgeführt, immer erst durch soziale Folgewirkungen konstituiert werden, also stets soziale Ereignisse sind, wirkt das Kompositum ‚Sozialkatastrophe‘ tautologisch. Zugleich geht der ausdrückliche Bezug zur natürlichen Umwelt verloren. Die Unterscheidung zwischen den katastrophalen Auswirkungen eines Naturereignisses und denen etwa eines Krieges, eines wirtschaftlichen Ereignisses etc. wird eingeebnet. Anders gesagt handelt es sich letztlich um einen allgemeinen Katastrophenbegriff,<sup>72</sup> was die Vermutung einer Tautologie erhärtet.

Überzeugender erscheint die Begrifflichkeit von KONDRATYEV, GRIGORYEV und VAROTSOS. Sie benutzen nicht den Terminus *natural disaster*,<sup>73</sup> sondern *environmental disaster*. Ein solches kann, wie die Autoren betonen, sowohl anthropogenen als auch natürlichen Ursprungs sein, wobei oft beides ineinandergreift und nicht klar zu unterscheiden

<sup>67</sup> Vgl. auch GROH u. a. 2003b: 15; WALDHERR 1998: 58.

<sup>68</sup> Vgl. FELGENTREFF/GLADE 2008: 2; PFISTER 2002: 15; BRIESE/GÜNTHER 2009: 172–175.

<sup>69</sup> DOMBROWSKY 2004: 180 f.; DOVE/CASTLEFORTE 1997; FELGENTREFF/DOMBROWSKY 2008: 13 f.; FELGENTREFF/GLADE 2008b: 1–3; GEENEN 2008: 226; GEIPEL 1992: 1–4, 9 f., 268–271; GROH u. a. 2003b: 15 f., 19; HAMMERL 2009: 17; HEUSS 1985: 39; JANKU u. a. 2012: 2; MEIER 2007a: 45; PFISTER 2002: 16; SCHENK 2009b: 11 f.; SONNABEND 1999: 39; SONNABEND 2000: 738; THOMMEN 2009: 15 f.; TONER 2013: 10 f., 13, 15, 87 f.; WALDHERR 1997b: 169; WALDHERR 1998: 56 f., 59 f.; WIJKMAN/TIMBERLAKE 1986; DEEG 2013: 3.

<sup>70</sup> FELGENTREFF/GLADE 2008b; vgl. SCHENK 2009b: 11; DOVE/CASTLEFORTE 1997. In eine ähnliche Richtung geht der Begriff der Kulturkatastrophe; vgl. dazu WALDHERR 1998: 60.

<sup>71</sup> Die beiden Autoren beanspruchen vernünftiger- wie bescheidenerweise auch gar nicht, eine völlig adäquate, weniger problematische Alternativbezeichnung zur ‚Naturkatastrophe‘ gefunden zu haben; vgl. FELGENTREFF/GLADE 2008b: 3. Leider unterlassen sie eine Explikation der Schwierigkeiten ihrer Terminologie.

<sup>72</sup> Vgl. auch SCHENK 2009b: 10. – Ein solcher allgemeiner Begriff wird bspw. bei SONNABEND 2013 und TONER 2013 verwandt. In beiden Arbeiten jedoch mit gutem Grund, da es ausdrücklich nicht der Anspruch der Autoren ist, nur die Folgen von Naturereignissen zu behandeln. – Siehe überdies GEIPEL 1992: 271, der mit *social hazards* gerade keine mit der natürlichen Umwelt verbundenen gesellschaftlichen Risiken, sondern Phänomene wie Kriminalität und Suchtverhalten meint.

<sup>73</sup> Und auch nicht ‚*natural disaster*‘, wie etwa JANKU u. a. 2012: 2 und passim (ähnlich BÖHME 2014: 77, Anm. 4) dies zurückhaltend tun; vgl. dazu DEEG 2012.



ist.<sup>74</sup> Dem äußerlich so bestimmten Begriff ‚Umweltkatastrophe‘ soll hier gefolgt werden, da er den Vorzug besitzt, weder tautologisch zu sein noch den spezifischen Bezug zur natürlichen Umwelt aufzugeben, und im hier skizzierten Verständnis keine eindimensionale Kausalität postuliert wird.<sup>75</sup>

Die ‚innere‘ Bestimmung in Form einer Definition fällt indes nicht minder schwer. Schon ein allgemeines Katastrophenverständnis lässt sich schwerlich finden.<sup>76</sup> Erst recht trifft dies auf ein konsensfähiges Umweltkatastrophenverständnis zu.<sup>77</sup> Dies liegt zum Teil an fachspezifischen Anforderungen, teilweise aber auch an der Nebeneinander- oder gar Gegenüberstellung analytischer und pragmatisch-zweckorientierter Definitionen.<sup>78</sup> Für wissenschaftliche Zwecke kann nur eine analytische Definition brauchbar sein. Der Vorschlag, den FELGENTREFF und DOMBROWSKY unterbreiten,<sup>79</sup> soll hier nicht aufgegriffen werden, da er zu stark auf moderne wissenschaftlich-technische Standards verweist. Im Kontext dieser Arbeit erscheint der Rückgriff auf die allgemein gehaltene Begriffsbestimmung MEIERS sinnvoller. Danach handelt es sich bei Katastrophen um „Ereignisse, die plötzlich (rapide) und tiefgreifend (radikal) auf den Alltag der Menschen einwirken oder in dieser Weise empfunden werden und die sich gravierend auf das soziale Handeln der Betroffenen auswirken, sowie längerfristige Entwicklungen, die sich menschlicher Kontrolle entziehen, aber letztlich ähnliche Konsequenzen für das soziale Verhalten haben wie die punktuellen Ereignisse“.<sup>80</sup> Diese Bestimmung ist knapp, klar und erlaubt

<sup>74</sup> KONDRATYEV u. a. 2002: 20; vgl. WALDHERR 1998: 57. – Diese Wechselseitigkeit wird etwa bei der Definition von BÖHME 2014: 77, Anm. 4 nicht deutlich genug sichtbar, wenn er von „kontingente[n] Großereignisse[n] im Bereich Feuer, Wasser, Erde und Luft [...], deren Ursachen ‚natürlich‘ sind, deren Folgewirkungen aber durch kulturelle Gegebenheiten verstärkt werden können“, spricht.

<sup>75</sup> Freilich ist auch die Bezeichnung ‚Umweltkatastrophe‘ nicht frei von Nachteilen. Es könnte eingewandt werden, dass ohne näheren Hinweis auch die soziale statt der natürlichen Umwelt gemeint sein könnte. Überdies könnte wie bei der ‚Naturkatastrophe‘ eine Personifikation samt unterschwelliger Schuldzuweisung herausgelesen werden. Die englische Bezeichnung *environmental disaster* dürfte semantisch klarer sein. – DEEG 2013: 3, Anm. 19 benutzt noch „[i]n Ermangelung eines adäquaten, eindeutigen Ersatzterminus [...] die übliche Begrifflichkeit“ der Naturkatastrophe.

<sup>76</sup> Dies bemängelte bereits BORST 1981: 564. Vgl. noch FELGENTREFF/DOMBROWSKY 2008: 23; DEEG 2013: 3; TONER 2013: 12f.; WALDHERR 1998: 58. – SCHENK 2009b: 10 hält eine Definition für kaum möglich. Wohl deswegen unternehmen JANKU u. a. 2012 gar nicht erst den Versuch einer Definition. – Tatsächlich völlig unergiebig ist FLAIG 2007b.

<sup>77</sup> Vgl. HAMMERL 2009: 16. – WIJKMAN/TIMBERLAKE 1986: 30 f. und 170 listen eine Reihe möglicher Definitionen auf. Vgl. auch KONDRATYEV u. a. 2002: 21. – SONNABEND 1999 und 2000 bietet keine Definition. SONNABEND 2006a enthält eine Vielzahl nützlicher Lemmata, aber leider weder einen allgemeinen noch auch einen spezifischeren Katastrophenbegriff; vgl. MEIER 2003: 32, Anm. 25.

<sup>78</sup> FELGENTREFF/DOMBROWSKY 2008: 20–24. – Ein Beispiel für die Relativierung einer analytischen Definition zugunsten von zweckorientierten bildet GEENEN 2008: 225–228. Mit guten Gründen dagegen FELGENTREFF/DOMBROWSKY 2008: 21–24.

<sup>79</sup> FELGENTREFF/DOMBROWSKY 2008: 24.

<sup>80</sup> MEIER 2003: 33; einige nähere Ausführungen finden sich ebd.: 31–33; s. auch MEIER 2007a: 45, 48. Vgl. auch die Definition bei SONNABEND 2013: 8f.; s. zudem KONDRATYEV u. a. 2002: 20; STANGL 2005: 353.

dennoch die Einbeziehung einer großen Zahl von Phänomenen, die trotzdem nicht beliebig auswählbar sind.<sup>81</sup> Um zu präzisieren, was eine *Umweltkatastrophe* ist, bedarf MEIERS Formulierung einer Ergänzung. KONDRATYEV u. a. begreifen Umweltkatastrophen „as extraordinary, calamitous situations in the vital activity of population caused by essential unfavourable changes in the environment“.<sup>82</sup> Diese Katastrophen werden weiter differenziert in geophysikalische bzw. geologisch-geomorphologische, klimatische, hydrologische, biologische und – begrifflich etwas redundant – anthropogen verursachte, räumlich begrenzte Desaster, wobei die Distinktion, wie die Autoren selbst hervorheben, nicht immer eindeutig sein kann.<sup>83</sup> Zur erstgenannten Gruppe zählen Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Tsunamis, Schlammlawinen und Erdbeben unterschiedlichen Ausmaßes. In die zweite Kategorie fallen Dürren, Stürme diverser Art sowie Kälte- und Hitzeperioden. In die dritte Gruppe gehören Hochwasser, dauerhafte Veränderungen des Wasserpegels in Binnengewässern sowie Flussbettveränderungen. Schädlingsplagen und Seuchen, aber auch Biodiversitätsverluste bilden den vierten Typ. Die letzte Kategorie umfasst schließlich Umweltverschmutzung, Abforstung, Desertifikation, Erosion, Versalzung, Brände sowie ökologische Beeinträchtigungen durch Bauten wie etwa Deiche, Dämme, Kanäle oder Stauseen.<sup>84</sup> Diese Auflistung ist noch zu ergänzen bzw. modifizieren. Zunächst sind bei der Untersuchung von Brandkatastrophen all jene Desaster auszuschließen, die erwiesenermaßen auf Brandstiftung zurückgehen und also einen willentlichen Zerstörungsakt darstellen.<sup>85</sup> Ausdrücklich einzubeziehen sind hingegen Lawinen; die klimatischen Katastrophen sollten um Unwetter ergänzt werden.<sup>86</sup> Hochwasser ist nur im Sinne „unkontrollierte[r] Überschwemmungen“ zu berücksichtigen.<sup>87</sup> Schließlich bestehen kulturell mitunter stark differierende Einschätzungen, „ob ein Ereignis als

<sup>81</sup> Vgl. auch DEEG 2013: 3, wo MEIERS Definition ebenfalls herangezogen wird, indes noch ohne die folgende Erweiterung. – Gerade die Überwindung von Beliebigkeit ist relevant, soll der Begriff der Katastrophe noch sinnvoll sein; vgl. BRIESE/GÜNTHER 2009: 194.

<sup>82</sup> KONDRATYEV u. a. 2002: 20; vgl. DOVE/CASTLEFORTE 1997; WALDHERR 1998: 58; dazu HAAS 2006: 18. – Vgl. auch HAMMERL 2009: 16, deren Definition knapper, aber auch weniger präzise ist als die Kombination von MEIER und KONDRATYEV u. a.

<sup>83</sup> Hierzu und zum Folgenden KONDRATYEV u. a. 2002: 21 f.; vgl. DOVE/CASTLEFORTE 1997; TONER 2013: 10, der allerdings zunächst „*natural hazards*“, „*technological hazards*“ und „*violence*“ unterscheidet, ehe er die *natural hazards* näher differenziert. – STANGL 2005: 353 hält lediglich Naturkatastrophen (!) sowie Epi- und Pandemien auseinander, HAMMERL 2009: 18 f. unterscheidet nur zwischen klimatischen und geophysikalischen Desastern. Beides erscheint unzureichend.

<sup>84</sup> Der formalen Definition eine solche explizite Aufzählung anzuschließen, mag irritieren. Dass dies durchaus sinnvoll ist, zeigt sich beispielhaft beim Blick auf die Behandlung von Bränden in anderen Studien (vgl. DEEG 2013: 3, Anm. 20). So zählen HEUSS 1985: 35, PFISTER 2002: 15 f., ZIMMERMANN 2007: 135, TONER 2013: 10 oder auch MEIER 2009b Feuer zu den Umweltkatastrophen, während SONNABEND 1999: 42 dies ausdrücklich ablehnt. Noch SONNABEND 2013 behandelt Brand- und Naturkatastrophen (sic) in unterschiedlichen Kapiteln. Solche unterschiedlichen Bewertungen liegen auch darin begründet, dass kein antiker Begriff existierte, der mit modernen (Umwelt-)Katastrophenbegriffen deckungsgleich wäre; vgl. MEIER 2007a.

<sup>85</sup> In diesem Sinne schon DEEG 2013: 6.

<sup>86</sup> HAMMERL 2009: 18 f.; SONNABEND 2000: 737.

<sup>87</sup> HEUSS 1985: 35, der zur Verdeutlichung, was er meint, ausdrücklich die Nilüberschwemmungen von den ‚unkontrollierten‘ unterscheidet.

Katastrophe angesehen wird oder nicht“.<sup>88</sup> In diesem Sinne ist die obige Reihe nicht nur um ‚normalen‘ Regen zu erweitern.<sup>89</sup> Vielmehr müssen auch Phänomene wie Sonnen- und Mondfinsternisse, Sternschnuppen oder Kometen – man könnte mit aller Vorsicht von ‚astronomischen Katastrophen‘ sprechen – berücksichtigt werden.<sup>90</sup> Die genannten Phänomene umfassen alles, was nach antikem Verständnis Zeichen-, damit allerdings weniger Vorzeichen-, sondern vielmehr Ereignischarakter hatte.

### 1.3 Das politische System des Prinzipats

Der Prinzipat wird in der jüngeren Forschung im Anschluss an EGON FLAIG als Akzeptanz-System verstanden.<sup>91</sup> FLAIG leitet diese Konzeptualisierung aus der Widersprüchlichkeit ab, dass die Monarchie als solche offensichtlich nicht infrage stand, der Kaiser sich seiner Position jedoch immer wieder aufs Neue versichern musste.<sup>92</sup> Entscheidend war die Akzeptanz relevanter Gesellschaftssektoren. Akzeptanz definiert FLAIG als „verlierbare Zustimmung bestimmter relevanter Gruppen zur Herrschaftsbefugnis einer bestimmten Person“.<sup>93</sup> Als Akzeptanzgruppen identifiziert er Heer, Senat und *plebs urbana*.<sup>94</sup> Die ‚Währung‘ des Akzeptanzsystems war die Nähe zum Kaiser.<sup>95</sup> Diese konnte durch tatsächlich physische Nähe verwirklicht werden – zu denken ist etwa an das ludi-

<sup>88</sup> HAMMERL 2009: 17; vgl. DOVE/CASTLEFORTE 1997; MEIER 2003: 33; MEIER 2007a: 45; STEFFELBAUER 2009: 192; TONER 2013: 12 f.; WALDHERR 1998: 60 f. – Vgl. auch HEUSS 1985: 35, der „außergewöhnliche Naturvorgänge [sic!], die infolge menschlicher Ohnmacht, [...] zum Ereignis wurden und allgemein Angst erregten“, durchaus zu den Umweltkatastrophen zählt, bezeichnenderweise aber die von ihm hier gemeinten Phänomene und „die echten Naturkatastrophen“ unterscheidet.

<sup>89</sup> Siehe etwa MÜLLER 2008; vgl. TONER 2013: 10.

<sup>90</sup> So HEUSS 1985: 35; MEIER 2003: 33; SONNABEND 1999: 42; SONNABEND 2000: 737; SONNABEND 2006b: 143 f.; STEFFELBAUER 2009: 192; siehe auch GÄRTNER 2000; KEHNE 2006a: 271; KEHNE 2006b: 516; MEIER 2007a: 47, 49. – Für moderne Verhältnisse ließe sich prinzipiell diskutieren, ob überdies nicht auch die Kategorie nuklearer Katastrophen angesichts der ökologischen Folgen einzuführen wäre; vgl. BORST 1981: 563; anders HAMMERL 2009: 18.

<sup>91</sup> FLAIG 1992, bes. ebd.: 174–207; FLAIG 2005: 3 f.; FLAIG 2014: 265–268; MICHELS 2017: 27; WINTERLING 2007b: 123; ZIMMERMANN 2011: 202 f.

<sup>92</sup> FLAIG 1992: 188; vgl. FLAIG 2005: 3; MICHELS 2017: 26 f. – Dass eine Abschaffung der Monarchie nie ernsthaft erwogen wurde, arbeitet exemplarisch BERNSTEIN 2007 heraus. – Mit einer etwas anderen Perspektive bringt WINTERLING 2007a: 173 die Paradoxie auf den Punkt: „Das Kaisertum wollte niemand, Kaiser sein wollten alle“ (vgl. auch TIMPE 2011: 144) – logische Konsequenz ist die Fortdauer des Herrschaftssystems bei latent labiler Position des Monarchen. – Letztlich gehen auch die Überlegungen von STAHL 2008: 26, Anm. 3 auf dasselbe Ergebnis hinaus, wenngleich es nicht ganz ausdrücklich benannt wird.

<sup>93</sup> FLAIG 2005: 3; vgl. MICHELS 2017: 26 f.

<sup>94</sup> FLAIG 1992: 175: „Fragt man nach den Gruppen, die eine auffällig intensive Beziehung zum Zentrum der Macht, zum Kaiser, unterhalten, so finden sich ihrer drei: die Plebs urbana, der Senat und das Heer“; ausführlich ebd.: Kap. I–IV; vgl. FLAIG 2005: 3; MICHELS 2017: 27; STAHL 2008: 25, 30.

<sup>95</sup> FLAIG 1992: 176; FLAIG 2003c: FLAIG 33 f.; WINTERLING 2008a: 232.